

Statuten

der

SPN Gastronomie AG

mit Sitz in Luzern

1. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma **SPN Gastronomie AG** besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Luzern.

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das Führen von Gastronomiebetrieben, das Erbringen von Catering-Dienstleistungen, das Veranstellen von Events aller Art, insbesondere im Gastro-, Unterhaltungs- und Vergnügungsbereich, sowie das Erbringen von Dienstleistung im Bereich Gastromanagement.

Die Gesellschaft betreibt darüber hinaus den Handel mit Lebensmitteln, andern Artikeln, die in der Gastronomie verwendet werden, sowie weiteren Waren.

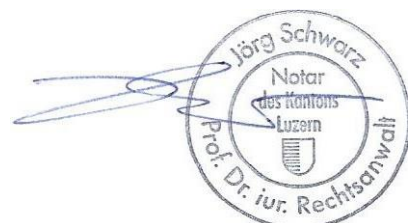
Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften direkt oder indirekt beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Im Rahmen ihres Zweckes kann die Gesellschaft Rechte, Lizenzen und Patente erwerben, veräussern und vermitteln. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 400'000.00 (vierhunderttausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'000 (eintausend) auf den Namen lautende Aktien à CHF 250.00 (zweihundertfünfzig Schweizer Franken; Stimm-



rechtsaktien) und 100 (einhundert) auf den Namen lautende Aktien à CHF 1'500.00 (eintausendfünfhundert Schweizer Franken; Stammaktien), die alle voll liberiert sind.

Aktien, Zertifikate

Art. 4

Soweit Aktien oder Zertifikate ausgegeben werden, tragen diese die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls der Verwaltungsrat mehrere Mitglieder umfasst, die Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes.

Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Aktienbuch

Art. 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und allfällige Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien einzutragen sind. Zuständig zur Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt nur gegen Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien als Eigentümer oder Nutzniesser. Vom Datum der Einberufung der Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

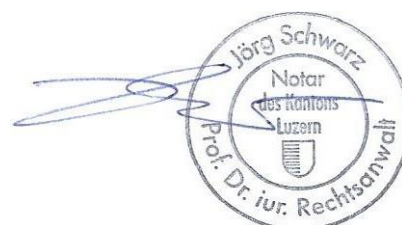
Übertragung der Namenaktien

Art. 6

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung etc.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat.

Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.



Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien verweigern:

- a) wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- b) wenn der Veräusserer keine Erklärung des Erwerbers beibringt, wonach dieser die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;
- c) wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- d) wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

Bei Erwerb der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, kraft ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gelten Art. 685b Abs. 4-6 OR.

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Art. 7

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 697j OR.

Dieses Verzeichnis enthält den Vornamen, den Namen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Bezugsrecht

Art. 8

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Art. 652b Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

III. Organisation der Gesellschaft

Organe

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:



- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangen. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

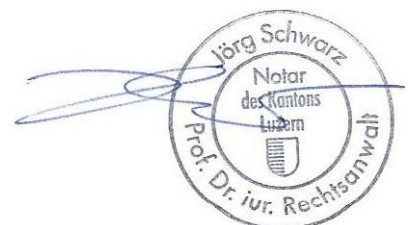
Einberufung

Art. 11

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allfällige Anträge von Aktionären bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und über die Durchführung einer Sonderprüfung.

Der Geschäftsbericht und, soweit ein solcher erstellt wird, der Revisionsbericht sind mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen; in der Einberufung ist auf diese Auflegung und die Möglichkeit, diese Unterlagen anzufordern, hinzuweisen.



Anträge der Aktionäre**Art. 12**

Jeder Aktionär ist berechtigt, zu Gegenständen, über welche die Generalversammlung zu beschliessen hat, Anträge einzureichen. Diese müssen mindestens vierzig Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht und den Aktionären mit der Einberufung angekündigt werden, andernfalls kann hierüber kein Beschluss gefasst werden.

Universalversammlung**Art. 13**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Stimmrecht**Art. 14**

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Vertretung**Art. 15**

Ein Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Beschlussfassung**Art. 16**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller vertretenen Aktienstimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

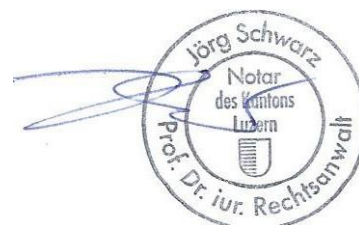
Der Vorsitzende stimmt mit; er hat keinen Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht ein anderes Vorgehen beschlossen wird.

Vorsitz, Protokoll**Art. 17**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident aus dem Kreis der Aktionäre.

Der Sekretär an der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden bestimmt; er braucht nicht Aktionär zu sein.



Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Befugnisse

Art. 18

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich der Ausnahmen in den Art. 650 ff OR;
- b) Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, sowie Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Aktionäre sowie über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 19

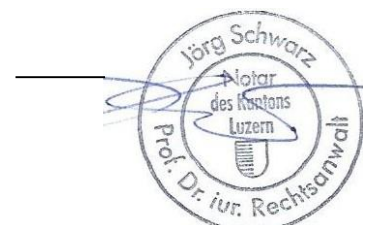
Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis zu höchstens sieben Mitgliedern.

Die Stimmrechtsaktionäre und die Stammaktionäre haben Anspruch auf wenigstens je einem Vertreter im Verwaltungsrat, wobei sie die gleiche Person bestimmen können. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

Amtsdauer

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.



Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Konstituierung**Art. 21**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst; er bestimmt auch den Sekretär.

Als Sekretär kann auch eine Person bestimmt werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Zudem muss die Gesellschaft durch mindestens eine Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, vertreten werden können.

Sitzungen**Art. 22**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung**Art. 23**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen des Verwaltungsrates erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

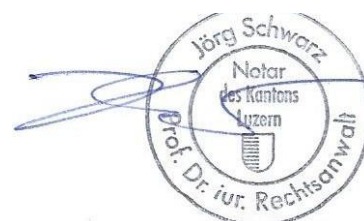
Befugnisse**Art. 24**

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Er kann insbesondere auch über die Errichtung von Zweigniederlassungen entscheiden.

Delegierte, Geschäftsführer**Art. 25**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.



Aufgaben**Art. 26**

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm vom Gesetz, von den Statuten und der Gesellschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Organisationsreglemente aufzustellen;
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Gesellschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

C. Revisionsstelle**Wahl und Zusammensetzung /****Opting-out****Art. 27**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr einen oder mehrere nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene Revisoren als Revisionsstelle. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und ihre Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.



Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Aufgaben, Pflichten, Befugnisse Art. 28

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz festgesetzten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse. Die Revisoren haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen an der Generalversammlung teilzunehmen.

IV. Rechnungswesen

Geschäftsjahr Art. 29

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

**Buchführung, Rechnungslegung,
Verwendung des Bilanzgewinnes Art. 30**

Für die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes. Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen Art. 31

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen Art. 32

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Beschluss, Liquidation Art. 33

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst werden.



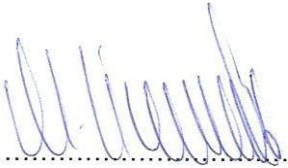
Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

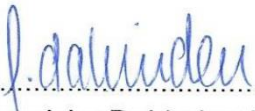
Luzern, 22. Januar 2019

Die Gründer

Römisch-katholische
Kirchgemeinde Reussbühl"


.....
Eligius Emmenegger


.....
Margareta Helena Limacher Wietlisbach


.....
Franziska Dahinden-Hodel
(gemäss Vollmacht)

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass die vorliegende, 10-seitige Urkunde (inklusive Beglaubigung) die anlässlich der Gründung der SPN Gastronomie AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, am 22. Januar 2019 genehmigten Statuten wiedergibt.

Luzern, 22. Januar 2019
Prot. Nr.: 10 / 19

Der Notar:

